

## **Studienordnung für das Studium der Humanmedizin**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsbedingungen zum Studium der Humanmedizin
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums der Humanmedizin
- § 4 Studienziel
- § 5 Ausbildung in Erster Hilfe
- § 6 Krankenpflagedienst
- § 7 Famulatur
- § 8 Praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt (PJ) im 6. Studienjahr
- § 9 Art und Umfang der Lehrveranstaltungen
- § 10 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 11 Lehrveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis
- § 12 Querschnittsbereiche
- § 13 Wahlfächer
- § 14 Evaluierung der Lehre
- § 15 Bestimmungen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 16 Zulassungs-Voraussetzungen und Prüfungsstoff für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 17 Studienberatung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock mit dem Abschluss durch den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen).

### **§ 2 Zugangsbedingungen zum Studium der Humanmedizin**

- (1) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin (Erstsemester) erfolgt auf der Grundlage des „Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen“ und der „Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (VergabeVO MV)“ in der jeweils gültigen Fassung durch die „Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen“ (ZVS) sowie in den dafür vorgesehenen Fällen (Auswahlgespräche) durch die Hochschule.
- (2) Die Immatrikulation für ein höheres Fachsemester ist nur zulässig, soweit Studienplätze der Humanmedizin an der Universität Rostock in den betreffenden Semestern verfügbar sind und der Bewerber die fachlichen Voraussetzungen für das Semester erfüllt, für das die Immatrikulation erfolgen soll. Die Immatrikulation erfolgt durch die Hochschule.

Dem Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Fachsemester hat der Bewerber eine Erklärung seines bisherigen Studienortes beizufügen, ob er dort Leistungsnachweise erbracht oder endgültig nicht bestanden hat. Erbrachte Leistungsnachweise werden ebenso wie deren Nichtbestehen angerechnet. Ergibt sich aus der Erklärung, dass der Bewerber bereits einen oder mehrere Leistungsnachweise, die an der Universität Rostock ebenfalls erbracht werden müssen, endgültig nicht bestanden hat, so ist die Immatrikulation gem. § 17 Abs. 4 Ziffer 2 zu versagen.

- (3) Das Studium der Humanmedizin kann an der Universität Rostock nur zum Wintersemester begonnen werden, da nur zu diesem Zeitpunkt eine Immatrikulation für Studienanfänger erfolgt. Entsprechend werden die Lehrveranstaltungen nur im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten. Die Einschreibung zu höheren Fachsemestern ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

### **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums der Humanmedizin**

Das Studium der Humanmedizin ist ein Direktstudium und umfasst 6 Jahre und 3 Monate.  
Es gliedert sich in

- 2 Jahre (4 Semester) erster Abschnitt des Humanmedizinstudiums (erster Studienabschnitt)
- 3 Jahre (6 Semester) zweiter Abschnitt des Humanmedizinstudiums (zweiter Studienabschnitt)
- 1 Jahr Praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt (Praktisches Jahr - PJ, Teil des zweiten Abschnittes des Humanmedizinstudiums)
- 3 Monate Prüfungszeitraum (Teil des zweiten Abschnittes des Humanmedizinstudiums)

### **§ 4 Studienziel**

(1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zur ständigen Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- sowie patientenbezogen durchgeführt. Sie soll

- das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen
- das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen
- die für das ärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation
- praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren
- die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
- Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen
- die geistigen, historischen und ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens
- das Interesse an wissenschaftlicher Arbeit und medizinischer Forschung

auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes vermitteln. Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte ärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

### **§ 5 Ausbildung in Erster Hilfe**

Die Ausbildung in erster Hilfe soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln. Dazu ist eine Ausbildung von mindestens 16 Stunden erforderlich. Die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe entsprechend der ÄAppO ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung dem Landesprüfungsamt nachzuweisen.

### **§ 6 Krankenpflegedienst**

Der dreimonatige Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus abzuleisten. Er hat den Zweck, den/die Studienanwärter/in oder Studierende(n) in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den

üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes entsprechend der ÄAppO ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung dem Landesprüfungsamt nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 der ÄAppO.

### **§ 7 Famulatur**

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. Die viermonatige Famulatur ist nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten und bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Muster der Anlage 6 der ÄAppO. Das kleinste anrechenbare Zeitintervall beträgt 15 Tage.

Die Famulatur wird abgeleistet:

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von 2 Monaten in einem Krankenhaus und
3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Einrichtungen.

Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann vom Landesprüfungsamt angerechnet werden.

### **§ 8 Praktisches Jahr**

(1) Das praktische Jahr (PJ) findet im letzten Jahr des Humanmedizinstudiums, frühestens nach 6 Semestern des 2. Studienabschnittes, statt. Das Praktische Jahr kann vom Studierenden erst begonnen werden, wenn die Leistungsnachweise über die in §27 der ÄAppO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Praktika und über die an der Universität Rostock für den 2. Studienabschnitt vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erbracht worden sind.

(2) Das praktische Jahr dient dazu, die im vorangegangenen Studium erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Dabei steht die Ausbildung am Patienten im Mittelpunkt. Die Ausbildung erfolgt unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen.

(3) Die Studierenden sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Fehlzeiten werden bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet. Bei einer darüber hinaus gehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(4) Die Zuteilung der Studierenden auf die Krankenanstalten im Inland erfolgt durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. Sollten mehr als eine Bewerbung auf einen Platz fallen, entscheidet das Los. Eine Ausbildung im Ausland ist in Abstimmung mit dem Studiendekanat und dem Landesprüfungsamt zu planen, um die inhaltliche Gleichwertigkeit der Ausbildung und damit die Anrechenbarkeit auf das Studium in Rostock sicherzustellen. Eine Ausbildung im Ausland ist rechtzeitig anzumelden, um den zeitlichen Ablauf der Einteilung zum PJ nicht zu gefährden.

(5) Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Anmeldung für das Praktische Jahr hat mit dem dafür vorgesehenen Formular (PJ-Anmeldung) im Studiendekanat bis zum 15. April für den PJ-Beginn Oktober (Änderungswünsche werden bis 31. Juli entgegengenommen) und bis zum 15. Oktober für den PJ-Beginn April (Änderungswünsche werden bis 31. Januar entgegengenommen) zu erfolgen. Die Leistungsnachweise über die in §27 der ÄAppO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Praktika und über die an der Universität Rostock für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres im Studiendekanat vorzulegen.

Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je sechzehn Wochen in  
1. Innerer Medizin,

2. Chirurgie und
3. der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen nicht in Nummer 1 oder 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die Ausbildung wird in den Krankenhäusern der Universität oder in den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Rostock durchgeführt. Die Ausbildung im Wahlfach Allgemeinmedizin wird in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen auf Grund einer Vereinbarung mit der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock für die Dauer von 16 Wochen durchgeführt. In jedem der 3 Ausbildungsabschnitte können geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung für die Dauer von höchstens 8 Wochen (ausgenommen Punkt 3: Allgemeinmedizin 16 Wochen) auf Grund einer Vereinbarung mit der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock in die Ausbildung miteinbezogen werden. Für die Durchführung der praktischen Ausbildung in ärztlichen Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung legt die Medizinische Fakultät der Universität Rostock die Anforderungen fest.

(6) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der PJ-Ausbildung ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO nachzuweisen.

Alle weiteren Gegebenheiten des Praktischen Jahres werden in der PJ-Ordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock geregelt.

### **§ 9 Art und Umfang der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Ausbildungsinhalte werden in Vorlesungen, praktischen Übungen (Unterricht am Krankenbett, Praktika und Blockpraktika), Kursen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen vermittelt. Es gibt Lehrveranstaltungen mit erforderlichem Leistungsnachweis (obligatorische oder so genannte Pflicht-Lehrveranstaltungen) und fakultative Lehrveranstaltungen.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus den jeweiligen Semesterstudienplänen (Anlagen 1 und 2), die nach gültigen Vorgaben der ÄAppO erarbeitet sind. Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes können nur nach erfolgreich abgelegtem Erstem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung belegt werden.

(2) Unabhängig von der vorgegebenen Studienordnung besteht für alle Studierenden die Möglichkeit zusätzlich Lehrveranstaltungen frei zu wählen, mit dem Ziel innerhalb des Studienganges eigene Schwerpunkte zu setzen und wissenschaftliches Arbeiten zu erlernen. Diesem Ziel dienen vor allem fakultative Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis und in den Aushängen angekündigt werden. Den Studierenden wird das Angebot der Universität auf allgemeinbildenden Gebieten (Studium generale) nachdrücklich empfohlen, insbesondere die Vertiefung der Kompetenz in Fremdsprachen, z.B. in Englisch.

(3) Neben den Veranstaltungen nach Anlage 1 der ÄAppO sind in den ersten vier Semestern des ersten Studienabschnittes mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und mindestens 56 Stunden in Form von Seminaren mit klinischem Bezug zu absolvieren.

(4) Die Praktikumszeit ist nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Anteil von mindestens 20% durch theoretische Unterweisungen in Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen zu begleiten. Die Gesamtunterrichtszeit für den Unterricht am Krankenbett beträgt mindestens 476 Stunden. Je die Hälfte davon (238 Stunden) entfällt auf Patientendemonstrationen und auf die Untersuchung von Patienten durch Studierende. Mindestens 20% der Praktika nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind in Form von Blockpraktika zu absolvieren. Blockpraktika sind Lehrveranstaltungen von ein- bis sechswöchiger Dauer zur Differentialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags.

(5) In Seminaren wird der durch die Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden in den Seminaren wichtige medizinische Zusammenhänge vermittelt und gegebenenfalls Patienten vorgestellt.

(6) Gegenstandsbezogene Studiengruppen können vorgesehen werden und haben die Aufgabe, eigenständiges problemorientiertes Lernen zu üben. In diesem Zusammenhang können auch Tutorien ermöglicht werden.

(7) Ziel der Vorlesungen ist es, eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften zu geben.

## **§ 10 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) Eine Zulassung zu den Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis ist nur möglich für Studierende der Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock sowie für Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.

(2) Bei Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind, werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen.

(3) Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen scheinpflichtigen Lehrveranstaltung. Der verantwortliche Hochschullehrer legt den dafür erforderlichen Zeitanteil fest, der dem Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt werden muss. Er darf 87,5 % der Lehrveranstaltungszeit nicht unterschreiten. Der Erfolg der Teilnahme wird vom unterrichtenden Hochschullehrer mittels mündlicher oder schriftlicher Leistungskontrolle während oder am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der Studierende in den zur betreffenden scheinpflichtigen Lehrveranstaltung gehörenden Leistungsnachweisen gezeigt hat, dass er die erforderlichen theoretischen Grundlagen und Zusammenhänge beherrscht, sich die notwendigen methodischen Grundkenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß.

Die Kontrolle des Erfolges wird vom verantwortlichen Hochschullehrer durchgeführt. Leistungsnachweise sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte und Lösungen praktischer Aufgaben. Der verantwortliche Hochschullehrer hat zu Beginn der Lehrveranstaltung darzulegen, nach welchen Bedingungen der Leistungsnachweis eingeholt und bewertet wird. Der Prüfungsstoff der einzelnen Fachgebiete (Gegenstandskatalog) kann im Studiendekanat eingesehen werden.

(5) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, praktischen Übungen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen wird nach dem Muster der Anlage 2 der ÄAppO nachgewiesen.

(6) Wiederholung von Leistungskontrollen: Hat der Studierende den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht erbracht, so ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Leistungskontrollen zu wiederholen. Bei Nicht-Bestehen des Leistungsnachweises praktischer Lehrveranstaltungen kann der verantwortliche Hochschullehrer auch die Wiederholung der praktischen Ausbildung (z.B. Praktikum, Kurs etc.) verlangen.

Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Leistungskontrollen (z.B. Lösung praktischer Aufgaben sowie mündlicher oder schriftlicher Leistungen) erlangt, müssen alle für den Scheinerwerb notwendigen Erfolgskontrollen bis zu einem festgelegten Stichtag abgelegt werden, anderenfalls müssen alle Erfolgskontrollen der scheinpflichtigen Veranstaltung wiederholt werden. Die Termine der Leistungskontrollen sind vom verantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters durch Aushang an der jeweiligen Einrichtung (Institut, Klinik) bekannt zu geben.

Lehrveranstaltungen, für die ein Teilnahme- oder Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit von Lehrveranstaltungen, für die ein Teilnahme- oder Leistungsnachweis weder beim ersten Versuch noch bei dem Wiederholungsversuch erlangt werden konnte, kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist über den Hochschullehrer, der die betreffende scheinpflichtige Lehrveranstaltung anbietet, beim Studiendekan der Medizinischen Fakultät zu stellen und auch zu begründen. Gründe, die der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit außer Betracht. Der Studiendekan kann die Glaubhaftmachung der Gründe anhand geeigneter Nachweise verlangen. Über die Zulassung an einer zweiten Wiederholung der Pflichtveranstaltung entscheidet die Kommission für Studium und Lehre mit einfacher Mehrheit.

(7) Die erforderlichen Teilnahme- oder Leistungsnachweise einschließlich der ersten Wiederholung müssen innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung (s. Anlage 1 der Studienordnung) absolviert werden. Bei mehrsemestrigen Lehrveranstaltungen verlängert sich die Frist um 6 Monate für jedes weitere Semester. Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums werden auf die Fristen nicht angerechnet.

Auf Antrag kann die Frist um weitere 12 Monate verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag auf weitere Verlängerung entscheidet die Kommission für Studium und Lehre. Gründe, die der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht (Härtefallregelung).

Bei Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits begonnen haben, verlängert sich die Frist einmalig um weitere 12 Monate.

Werden die Teilnahme- oder Leistungsnachweise in der vorgegebenen Frist nicht erbracht, gilt die Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden.

(8) Hat ein Studierender einen gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO erforderlichen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreiten der in Abs. 7 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gem. § 17 Abs. 6 Ziffer 4 LHG M-V gegeben ist.

### **§ 11 Lehrveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis**

(1) Das Wahlfach im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und das Wahlfach im zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (§2 Abs. 8 ÄAppO), sowie alle Leistungsnachweise des zweiten Abschnittes der ärztlichen Ausbildung (§27 ÄAppO) sind zu benoten. Leistungskontrollen zu diesen Leistungsnachweisen, die mit den Noten „sehr gut“ (1) bis „ausreichend“ (4) bewertet wurden, sind als erfolgreich zu bescheinigen.

(2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden benoteten Leistungsnachweise bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Prüfungsstoff der schriftlichen und/oder mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfungen ist der Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen einschließlich der darin empfohlenen Literatur sowie der vorausgehenden oder begleitenden Veranstaltungen. Die Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung den Studierenden bekanntzugeben.

(3) Erfolgskontrollen zur Erlangung eines benoteten Leistungsnachweises können in folgender Form, auch in Kombination durchgeführt werden:

- veranstaltungsbegleitende Kolloquien, Referate, praktische Leistungen und Testate, Protokolle sowie kurze, schriftliche Hausarbeiten, die fall- und veranstaltungsbezogen sind.
- Veranstaltungsbegleitende Klausuren, schriftliche Abschlussarbeiten bis zu zwei Stunden Dauer oder abschließende mündliche Prüfungen.

Bei schriftlichen Hausarbeiten hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Leistungskontrollen zu einem benoteten Leistungsnachweis sind in einem Protokollformular festzuhalten. Das Protokollformular wird vom Studiendekanat in Anlehnung an die Anlagen 7 und 8 der ÄAppO ausgegeben. Schriftliche Prüfungen sind gemäß § 14 Abs. 6 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet. Tritt diese Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sein.

(5) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird.
- „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Leistungen in schriftlichen Leistungsnachweisen sind wie folgt zu bewerten: hat der Studierende die für das Bestehen der Leistungskontrolle nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1), wenn er mindestens 75 Prozent
- „gut“ (2), wenn er mindestens 50 Prozent aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ (3), wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ (4), wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

Werden mehrere Leistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, sofern nicht bei Ankündigung der Lehrveranstaltung eine Wichtung der Notenanteile vorgesehen wurde. Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5 „sehr gut“ (1),  
über 1,5 bis 2,5 „gut“ (2),  
über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“ (3),  
über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“ (4),  
über 4,0 „nicht ausreichend“.

Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn der Studierende mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(6) Bei begründetem Fernbleiben von Leistungskontrollen hat der Studierende den Leiter der Lehrveranstaltung unverzüglich zu informieren. Bei Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, der Lehrverantwortliche kann ein amtsärztliches Attest verlangen. Studierende, die einem Termin für die Leistungskontrolle ohne wichtigen Grund fernbleiben oder nach deren Beginn ohne wichtigen Grund von dieser zurücktreten, haben die Leistungskontrolle nicht bestanden. Werden die Gründe vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. An der mündlichen Leistungskontrolle sollen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen. Die Prüfungszeit pro Studierenden beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(7) Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei der Fächer nach §27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. Die an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock durchzuführenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise sind in Anlage 3 aufgeführt. Sollte der Leistungsnachweis durch eine mündliche Leistungskontrolle erfolgen, müssen mindestens 2 Fachvertreter als Prüfer vertreten sein.

(8) Mündliche Leistungskontrollen zur Erlangung des benoteten Leistungsnachweises in den Querschnittsbereichen werden von einem verantwortlichen Hochschullehrer des Querschnittsbereiches und einem weiteren im Querschnittsbereich tätigen Hochschullehrer oder von ihm beauftragten Arzt durchgeführt. Die verantwortlichen Hochschullehrer werden vom Studiendekan benannt.

(9) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Leistungskontrolle durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als nicht bestanden (null Punkte). Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Leistungskontrolle gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistungskontrolle als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Belastende Entscheidungen nach diesem Absatz sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Nicht bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Die Wiederholung der Leistungskontrolle ist spätestens nach einem Jahr abzuschließen. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

(11) Das Ergebnis schriftlicher Leistungskontrollen ist vom verantwortlichen Hochschullehrer bekannt zu geben. Die Studierenden haben das Recht, die bewerteten schriftlichen Leistungskontrollen an den dafür vorgesehenen Terminen einzusehen.

(12) Die Ausstellung von Bescheinigungen obliegt dem prüfungsverantwortlichen Hochschullehrer. Leistungsnachweise für zusammenfassend zu bescheinigende Lehrveranstaltungen werden vom verantwortlichen Fachvertreter ausgestellt.

(13) Die erforderlichen Leistungskontrollen zum Erwerb der benoteten Leistungsnachweise gem. § 27 ÄAppO einschließlich der zweiten Wiederholung müssen innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltungen (siehe Anlage 2 der Studienordnung) absolviert werden. Dies gilt nicht für die fächerübergreifenden Leistungsnachweise gem. § 27 Abs. 4 ÄAppO.

Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums werden auf die Fristen nicht angerechnet.

Auf Antrag kann die Frist um weitere 12 Monate verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag auf weitere Verlängerung entscheidet die Kommission Studium und Lehre. Gründe, die der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht (Härtefallregelung).

Bei Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits begonnen haben, verlängert sich die Frist einmalig um weitere 12 Monate.

Werden die Leistungskontrollen in der vorgegebenen Frist nicht angetreten, gilt die Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden.

(14) Hat ein Studierender eine Leistungskontrolle zum Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in Abs. 13 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gem. § 17 Abs. 6 Ziffer 4 LHG M-V gegeben ist.

## **§ 12 Querschnittsbereiche**

Für die in §27 Abs. 1 Satz 4 der ÄAppO aufgeführten Querschnittsbereiche werden ein für die Durchführung verantwortliches Fach (V) und die beteiligten Fächer (B) aufgeführt:

- Q1: **Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik**  
V: Medizinische Informatik und Biometrie  
B: Medizinische Informatik und Biometrie, Pharmakologie, Innere Medizin/ Hämatologie, Neurologie, Umweltmedizin und andere wechselnde Einrichtungen
- Q2: **Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin**  
V: Geschichte der Medizin  
B: Geschichte der Medizin, Rechtsmedizin, Arbeitsmedizin und andere wechselnde Einrichtungen
- Q3: **Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege**  
V: Sozialmedizin  
B: Sozialmedizin, Klinische Pharmakologie, Arbeitsmedizin, Rechtsmedizin, Naturheilkunde, Medizincontrolling und andere wechselnde Einrichtungen
- Q4: **Infektiologie, Immunologie**  
V: Tropenmedizin und Infektionskrankheiten  
B: Tropenmedizin und Infektionskrankheiten, , Immunologie, Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Klinische Pharmakologie, Neurochirurgie, Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, Dermatologie, Hämatologie und Onkologie, Gastroenterologie, Rheumatologie, Transfusionsmedizin, Transplantationschirurgie, Klinische Chemie und Pathobiochemie, Urologie und andere wechselnde Einrichtungen
- Q5: **Klinisch-pathologische Konferenz**  
V: Pathologie  
B: Pathologie, Innere Medizin, Chirurgie, Rechtsmedizin, Frauenheilkunde, Pädiatrie, Neurochirurgie, Kieferchirurgie, HNO und andere wechselnde Einrichtungen
- Q6: **Klinische Umweltmedizin**  
V: Innere Medizin/Pneumologie  
B: Pneumologie, Pharmakologie und Toxikologie, Dermatologie, HNO, Zahnmedizin, Strahlentherapie, Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin, Arbeitsmedizin, Med. Mikrobiologie und Krankenhaushygiene und andere wechselnde Einrichtungen
- Q7: **Medizin des Alterns und des alten Menschen**  
V: Tropenmedizin und Infektionskrankheiten  
B: Infektiologie, Naturheilkunde, Rechtsmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Kardiologie, Kieferchirurgie, Neurologie, Psychologie, Urologie, Endokrinologie, Dermatologie, Klinische Radiologie und Strahlentherapie, Orthopädie, Augenheilkunde, HNO, Klinische Chemie und Pathobiochemie und andere wechselnde Einrichtungen

**Q8: Notfallmedizin**

V: Anästhesiologie und Intensivtherapie

B: Anästhesiologie und Intensivtherapie, Innere Medizin, Pädiatrie, Frauenheilkunde, Urologie, Neurologie, Neurochirurgie, Pharmakologie, Psychiatrie, HNO, Augenheilkunde, Mund-, Kiefer- und Plastische

Gesichtschirurgie, Rechtsmedizin und andere wechselnde Einrichtungen

**Q9: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie**

V: Klinische Pharmakologie

B: Klinische Pharmakologie, Toxikologie, Naturheilverfahren, Sozialmedizin, Biometrie, Kardiologie, Endokrinologie, Tropenmedizin und Infektionskrankheiten, Anästhesiologie, Transplantationsmedizin, Chirurgie, Urologie, Gastroenterologie, Psychiatrie, Pulmologie, Neurologie, Hämatologie und Onkologie und andere wechselnde Einrichtungen

**Q10: Prävention, Gesundheitsförderung**

V: Arbeitsmedizin

B: Arbeitsmedizin, Allgemeinmedizin, Tropenmedizin und Infektionskrankheiten, Sozialmedizin, Rechtsmedizin, Naturheilkunde und andere wechselnde Einrichtungen

**Q11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz**

V: Klinische Radiologie und Strahlenschutz

B: Klinische Radiologie und Strahlenschutz, Chirurgie, Innere Medizin, Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, HNO, Orthopädie, Pädiatrie, Anatomie und andere wechselnde Einrichtungen

**Q12: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren**

V: Naturheilkunde

B: Naturheilkunde, Sozialmedizin, Klinische Pharmakologie, Rechtsmedizin, Tropenmedizin und Infektionskrankheiten und andere wechselnde Einrichtungen

**§ 13 Wahlfächer**

Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bis zum Beginn des Praktischen Jahres ist jeweils ein Wahlfach mit benotetem Leistungsnachweis abzuleisten. Die Liste der an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock angebotenen Wahlfächer findet sich in Anlage 4 und 5. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters wird die aktuelle Wahlfachliste fakultätsöffentlich angezeigt.

**§ 14 Evaluierung der Lehre**

Alle Curricularwert-wirksamen (Pflicht-) Lehrveranstaltungen und Wahlfächer werden regelmäßig semesterweise auf ihren Erfolg evaluiert. Jeder Student ist verpflichtet, an der Evaluierung teilzunehmen. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluierung wird veröffentlicht.

**§ 15 Bestimmungen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

(1) Für die Durchführung des Ersten und Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfungen ist das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V zuständig. Prüfungstermine, Ladung zu den Prüfungsterminen, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Wiederholung von Prüfungen und Nichtbestehen der Prüfung werden in den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der ÄAppO (§ 16 bis § 21) unter Verantwortlichkeit des Landesprüfungsamtes geregelt.

(2) Hat der Prüfungsbewerber zum Zeitpunkt der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung das Praktische Jahr noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung verantwortlichen Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er die Ausbildung bis zum Termin der Prüfung voraussichtlich abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO ist unverzüglich nach Erhalt und bis mindestens eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen.

(3) Das Landesprüfungsamt teilt dem Studiendekanat mit, welche Prüflinge den Ersten bzw. den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfungen bestanden haben.

## **§ 16 Zulassungs-Voraussetzungen und Prüfungsstoff für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Die Meldung und die Zulassung zur Prüfung sowie die Versagung der Zulassung regeln sich nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 sowie 27 der ÄAppO.

### **Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

#### **Zulassungsvoraussetzungen:**

Unter den in § 10 der ÄAppO genannten Nachweisen ist u.a. die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen und Berufspraktika nachzuweisen:

A. Praktische Übungen, Kurse und Seminare mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 630 Stunden (lt. Anlage 1 der ÄAppO), sowie mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen und mindestens 56 Stunden als Seminare mit klinischem Bezug

#### I. Naturwissenschaftliche und nicht-klinische Grundlagen jeweils mit klinischen Bezügen

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
  - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
  - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
  - 1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner
2. Praktikum der Physiologie
3. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
7. Seminar Physiologie
8. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

#### II. Einführung in die klinische Medizin und Berufsfelderkundung

1. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
2. Praktikum der Berufsfelderkundung

#### III. Praktikum der medizinischen Terminologie

#### IV. Wahlfach

B. Berufspraktika:

- I. Ausbildung in Erster Hilfe (mind. 16 Stunden)
- II. Dreimonatiger Krankenpflagedienst (90 Kalendertage)

#### **Prüfungsfächer schriftlicher Teil:**

Physik für Mediziner und Physiologie  
Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie  
Biologie für Mediziner und Anatomie  
Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie

#### **Prüfungsfächer mündlich-praktischer Teil:**

Anatomie  
Biochemie/Molekularbiologie  
Physiologie

## **Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

### Zulassungsvoraussetzungen:

Unter den in § 10 der ÄAppO genannten Nachweisen sind u.a. der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen, der Nachweis über die Ableistung der Famulaturen und die Bescheinigung über das Praktische Jahr nachzuweisen.

Für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, im ersten Teil des zweiten Studienabschnittes gemäß § 27 der ÄAppO folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

#### a) Fächer:

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

#### b) Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.

#### c) Blockpraktika:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin.

### Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Die Prüfungsaufgaben sollen unter Aspekten der allgemeinen ärztlichen Tätigkeit auf die wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen abgestimmt sein. Dies sind insbesondere solche, die sich durch ihre Verbreitung, ihre Folgen für den Einzelnen oder die Gesellschaft auszeichnen. Hierzu zählen die in §28 und in Anlage 15 der ÄAppO angeführten Stoffgebiete und Aspekte.

### Schriftlicher Teil des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung beinhaltet gemäß § 29 ÄAppO die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet.

### Mündlich - praktischer Teil des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung:

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung bezieht sich gemäß § 30 der ÄAppO in jedem Fall auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung (PJ) erfahren hat.

### § 17 Studienberatung

Das Studiendekanat berät Studieninteressenten und Studierende in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellungen bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf. Darüber hinaus hat jeder Hochschullehrer die Aufgabe Studierende zu beraten.

### § 18 Übergangsbestimmungen

Für die Übergangsregelungen gelten der § 42 und § 43 der Ärztlichen Approbationsordnung vom 27.Juni 2002.

### § 19 Inkrafttreten

Nach den Vorschriften von § 39 Abs. 5 LHG M-V tritt die Studienordnung nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Teilstudienordnung vom 29.04.2004 tritt außer Kraft.

Die Studienordnung vom 25.05.2002 gilt bis zum Auslaufen der Übergangsregelungen gemäß §§ 42 und 43 der ÄAppO.

**Diese Ordnung ist seit dem 19.02.09 wirksam.**

### Anlagen

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Studienplan: 1. Abschnitt des Studiums der Humanmedizin               |
| Anlage 2 | Studienplan: 2. Abschnitt des Studiums der Humanmedizin               |
| Anlage 3 | Fächerübergreifende Leistungsnachweise nach §27 ÄAppO                 |
| Anlage 4 | Liste der Wahlfächer des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung  |
| Anlage 5 | Liste der Wahlfächer des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung |